TEIL B: TEXT

1.0 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 1b BBauG.

1.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur für folgende Anlagen zulässig:

a) Sicht- und Windschutzmauern mit max. 2,0 m Höhe und max. 6,0 m Länge.

b) Pergolen, Eingangsüberdachungen im Zusammenhang mit der Stellplatzüberdachung.

c) Abstellräume mit max. 8 qm Grundfläche und max. 3,0 m vom Hauptgebäude entfernt.

1.2 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen dürfen nur ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE errichtet werden (gem. § 23 (5) BauNVO).

GEMEINDE NEUKIRCHEN KREIS OSTHOLSTEIN

Satzungsbeschluß der GV vom: 18. JUNI 1975

2.0 Die äußere Gestaltung gem. § 9 (2) BBauG und § 1 DVO v. 5. 12.1960. Es wird festgesetzt.

2.1 Innerhalb abgegrenzter Gebiete ist die Gestaltung der baulichen Anlagen und Grünanlagen einheitlich durchzuführen. (Nebenanlagen sind dem Hauptgebäude anzupassen).

2.2 Die im Planbereich zugelassenen Dachformen sind jeweils nur in einer einheitlichen Dachform innerhalb einer Gruppe möglich.

2.3 Gartengestaltung:

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind landschaftsgärtnerisch als Rasenflächen mit lockerer Stauden- und Buschgruppenbepflanzung zu gestalten. Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume und Sträucher sind überwiegend als heimische Laubgehölze zu pflanzen.